

Recht auf «Sammelauskünfte» (Listenbekanntgaben) von Adressen auf der Gemeinde

Gerne möchte ein Naturschutzverein über die Adressen aller Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen einer Gemeinde in einem Jahr verfügen, um auch diesen ihren Verein bekannt machen zu können. Der Verein erkundigt sich bei der Gemeinde und ersucht um die genannten Adressen.

Aber: Die Gemeinde meint, dies sei ihr «aus Datenschutzgründen verboten.» Ein paar Monate später hört der Verein, einem Sportclub seien alle Adressen derjenigen Personen herausgegeben worden, die im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht hätten. Der Naturschutzverein wundert sich über diese Praxis der Gemeinde.

Wie ist die Rechtslage?

Anwendbares Recht ist das **kantonale Datenschutzgesetz (DSG, LS 236.1)**, da die Tätigkeit einer Gemeinde als öffentlichem Organ des Kantons in Frage steht. Nach DSG hat die Einwohnerkontrolle einer privaten Person im Einzelfall auf Gesuch hin ohne Nachweis eines besonderen Interesses **Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person** bekannt zu geben. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auch Zu- oder Wegzugsort, **Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort** einer Person bekannt gegeben (§ 9 Abs. 1 und 2 DSG). Alle diese Daten – mit Ausschluss des Zu- und Wegzugsortes – können auch nach **bestimmten Gesichtspunkten geordnet** bekannt gegeben werden, wenn sie **ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke** verwendet und **nicht an Dritte weitergegeben** werden (§ 9 Abs. 3 DSG). Die Sortierung kann nach irgend einem der genannten Daten erfolgen. Ausgeschlossen sind jedoch Auskünfte, welche den ganzen Einwohnerstamm oder einen grossen Teil (z.B. alle 16 bis 65-Jährigen) erfassen. Nicht bekannt gegeben werden dürfen im Weiteren Daten von Personen (einschliesslich deren unmündige Kinder), die eine Datensperre (§ 11 DSG) verfügt haben.

Befugt aber ohne Verpflichtung

Die nach bestimmten Kriterien geordneten «Sammelauskünfte» werden **«Listenbekanntgaben»** genannt. Schützenswerte ideelle Zwecke sind etwa die Förderung des Gemeinschaftslebens auf lokaler Ebene (Sport-, Freizeit-, Jugendorganisationen), Zwecke der politischen Meinungsbildung (Ortsparteien, Initiativen) und der Kultur (Musik-, Theatervereine, Veranstalter von Bildungsanlässen). Die verfolgten Ziele müssen gemeinnützig sein; ausgeschlossen sind kommerzielle Interessen in dem Sinne, dass ein erzielter Gewinn nicht gemeinnützig verwendet wird. Eine Naturschutzorganisation deckt Bereiche der Freizeit, der politischen Willensbildung und der Bildung ab. In der Regel werden ihre Zwecke, um derentwillen um Listenbekanntgaben ersucht wird, daher schützenswert, und die Organisation kann also Listenauskünfte verlangen. Allerdings ist die Gemeinde zu Auskünften **nicht verpflichtet**, sondern lediglich befugt. Es handelt sich um bei § 9 Abs. 3 DSG um eine Kann-Vorschrift. Wenn die Gemeinde aber solche Auskünfte erteilt, ist sie an das **Gleichbehandlungsgebot** (Art. 8 BV) gebunden. Sie darf nicht einzelne Organisationen nach Belieben bevorzugen und anderen keine Auskünfte geben. Wenn sie dem Sportclub Listenauskünfte gibt, hat sie dies grundsätzlich **auch bei anderen Gesuchen** zu tun, wenn die geforderten schützenswerten Interessen vorliegen. Häufig haben die Gemeinden auch **Reglemente** erlassen, welche das Auskunftsrecht regeln.

Möglichkeit eines Vereins

Was kann die Organisation tun, wenn ihr die Auskunft verweigert wird? Sie sollte zunächst nachschauen, ob ein Reglement der Gemeinde besteht oder dies bei der Gemeinde anfordern. Daraus ist ersichtlich, ob nach Reglement ein Anspruch auf Listenbekanntgaben besteht oder ob die Gemeinde solche Auskünfte gesamthaft oder für bestimmte Fälle unterbunden hat. Enthält das Reglement einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot, indem einzelne Or-

ganisationen aus nicht ersichtlichen Gründen bevorzugt werden, kann das Reglement angefochten werden. Besteht kein Reglement und werden keine Auskünfte erteilt, so kann die Gemeinde darauf hingewiesen werden, dass solche Auskünfte nach DSG erteilt werden können. Bleibt die Gemeinde auch jetzt noch bei ihrer Ablehnung, kann – da nach Gesetz kein Anspruch auf Sammelauskünfte besteht – nur noch geltend gemacht werden, einem anderen Verein seien die betreffenden Listenbekanntgaben erteilt worden, wenn dies der Fall war.

Elisabeth Glättli,
Rechtsanwältin, Zürich

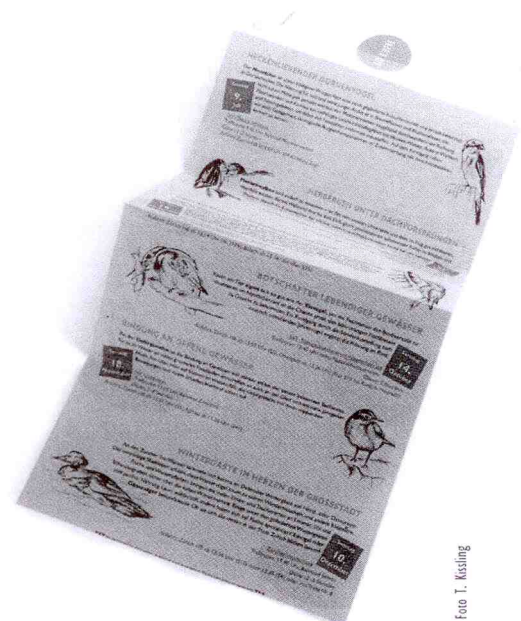


Foto: T. Kistling

Das neue Exkursionsprogramm 2006 ist da. Es kann – solange der Vorrat reicht – bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Tel. 044 461 65 60, E-Mail zvs@zvs.ch